

Zürich, 18. August 2003

KR-Nr. 225/2003

MOTION von Emy Lalli (SP, Zürich), Urs Lauffer (FDP, Zürich) und Hansruedi Bär (SVP, Zürich)

betreffend Änderung von § 26 Sozialhilfegesetz

Im Sozialhilfegesetz (SHG) ist § 26 mit folgendem Absatz zu ergänzen:
Rückerstattungspflichtig ist auch, wer zweckgebundene Leistungen entgegen einer entsprechenden Anordnung der Fürsorgebehörde zweckwidrig verwendet und dadurch eine Doppelzahlung der Fürsorgebehörde erwirkt.

Emy Lalli
Urs Lauffer
Hansruedi Bär

Begründung:

Wenn unterstützte Personen zweckgebunden ausgerichtete Unterstützungsleistungen (primär Leistungen für die Bezahlung der Miete, Krankenkassenprämien) anderweitig verwenden, führt dies meist dazu, dass die gleichen Leistungen von den Sozialdiensten ein zweites Mal ausgerichtet werden müssen, um zum Beispiel die Kündigung einer günstigen Wohnung zu vermeiden. Solche Doppelzahlungen wurden bisher in der Stadt Zürich von den unterstützten Personen zurückgefordert.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat nun aber mit einem Entscheid festgehalten, dass Fremdverwendung von tatsächlich benötigter finanzieller Sozialhilfe keinen Grund zu deren Rückerstattung gestützt auf § 26 SHG bildet.

225/2003